



STATUTEN

Tambouren- und Pfeiferclique Bubendorf Stamm und Junge Garde

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1. **Name** Unter dem Namen Tambourenverein Bubendorf wurde dieser Verein am 19. Dezember 1931 gegründet.
- 1.2. **Namensänderung** Ab 01. Januar 1957 trägt dieser Verein den Namen Tambouren- und Pfeiferclique Bubendorf.
- 1.3. **Sitz** des Vereins ist Bubendorf.
- 1.4. **Zweck** Die Tambouren- und Pfeiferclique bezweckt folgende Ziele:
- 1.4.1. - Förderung und Pflege des Trommel- und Pfeiferspiels.
- 1.4.2. - Ausbildung von Tambouren und Pfeifern jeder Altersklasse.
- 1.4.3. - Bei allen Veranstaltungen sind Kameradschaft und Geselligkeit besonders zu pflegen.
- 1.4.4. - Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unterstellt sich dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch Art. 60 ff.
- 1.5. **Gleichstellung** Männliche und weibliche Mitglieder sind einander gleichgestellt. Für Formulierungen in Statuten und Reglementen im Anhang wird die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich jedoch immer auf beide Geschlechter.

2. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- 2.1. **Aktivmitglieder** Unter Aktivmitglieder werden diejenigen verstanden, die die Trommel- und Pfeiferkunst aktiv ausüben.
- 2.2. **Ehrenmitglieder** Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
- Mitglieder des Vereins,
- juristische und ausserordentliche Personen, welche sich durch ausserordentliche Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben.
- 2.3. **Freimitglieder** Zum Freimitglied wird ernannt, wer dem Verein
2.3.1. - 20 Jahre als Aktivmitglied oder
2.3.2. - 25 Jahre als Passivmitglied angehört.
- 2.4. **Passivmitglieder** Passivmitglieder können natürliche bzw. juristische Personen werden. Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen.
- 2.5. **Supporter** Supporter können natürliche bzw. juristische Personen werden. Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen (siehe separates Reglement).
- 2.6. **Aufnahme** Die Aufnahme bzw. Ernennung wird durch die Generalversammlung beschlossen.
Neueintretende Aktivmitglieder: Mindestalter 16 Jahre
- 2.7. **Uebertritte** Uebertrittsgesuche sind bis mind. 4 Wochen vor der ordentlichen GV dem Vorstand mitzuteilen. Über diese Annahme entscheidet die GV.
Es sind folgende Uebertritte möglich:
2.7.1. - von der Jungen Garde zum Aktivmitglied (Bedingungen gemäss Reglement JG),
2.7.2. - vom Aktivmitglied zum Passivmitglied,
2.7.3. - vom Passivmitglied zum Aktivmitglied.
- 2.8. **Austritte** Austrittsgesuche (Vorstand, Instrukturen, Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Supporter) sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Ueber ein Austrittsgesuch entscheidet die nächstmögliche Vereinsversammlung. Bereits einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 2.9. **Streichungen** Passivmitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, d.h. mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.



- 2.10. Ausschluss** Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen und sich den Beschlüssen der General- und Vereinsversammlung sowie des Vorstandes nicht fügen, können durch Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 2.11. Haftung** Ausgetretene, Gestrichene und Ausgeschlossene haften in allen Fällen für ihre finanziellen Verpflichtungen und für die vom Verein bezogenen Gegenstände. Sie verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

3.1. Die ordentliche Generalversammlung

- 3.1.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
- 3.1.2. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- 3.1.3. Die GV wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen.
Die GV findet in der Regel im ersten Quartal statt.
- 3.1.4. Anträge sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
- 3.1.5. Der GV obliegen folgende Traktanden:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Genehmigung des Jahresberichtes des JG Obmanns
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Mutationen
 - Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Vorstand
 - c) Fähnrich
 - d) Tambourmajor
 - e) Rechnungsrevisoren
 - Jahresprogramm
 - Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Änderung oder Ergänzung der Statuten
 - Ehrungen
 - Verschiedenes

3.2. Die ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung kann nur auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Derselben fallen die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen GV zu.

3.3. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Chargierten des Vereins
- Aktiven Ehrenmitgliedern
- Aktiven Freimitgliedern
- Aktiven Passivmitgliedern (werden an der kommenden GV als Aktivmitglieder aufgenommen).

Die Vereinsversammlung entscheidet über dringende Angelegenheiten, die während des Vereinsjahres anfallen und nicht zwingend anderen Organen übertragen sind, oder vom Vorstand geregelt werden können. Sie wird nach Bedarf durch den Vorstand einberufen.



3.4. Vorstand

3.4.1. besteht aus mindestens 5, maximal 11 Mitgliedern.

Ihm gehören an:

- Präsident - Aktuar - Beisitzer
- Vizepräsident - Mitgliederverwalter
- Kassier - Materialverwalter

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 1 Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

3.4.2. Aufgaben des Vorstandes:

- Vorbereitungen und Einberufung aller Versammlungen gemäss Statuten
- Verarbeitung der laufenden Geschäfte
- Überwachung und Handhabung der Statuten und Reglemente
- Bestimmung der Instruktoeren
- Bestätigung der Mitglieder der Jungen Garde-Kommission

3.4.3. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

Präsident: Alle Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten vorbereitet und einberufen. Er erstellt einen Jahresbericht. Der Verein wird von ihm nach aussen vertreten. Alle eingehenden Rechnungen sind von ihm zu kontrollieren und zu visieren.

Vizepräsident: Der Vizepräsident übernimmt bei Ausfall des Präsidenten dessen Funktionen und unterstützt ihn in seinen Funktionen. Er kann sein Amt in Personalunion ausüben.

Aktuar: Der Aktuar hat sämtliche Versammlungen zu protokollieren. Er erledigt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die anfallende Korrespondenz. Er ist für die Ablage sämtlicher Protokolle sowie der Korrespondenz verantwortlich.

Kassier: Der Kassier besorgt die Kassengeschäfte und die Buchführung. Er verwaltet die Barmittel des Vereins und ist für die ihm anvertrauten Gelder haftbar. Er besorgt den Einzug der Beiträge und gibt dem Vorstand jederzeit die nötigen Aufschlüsse. Einmal monatlich sind die fälligen Rechnungen dem Präsidenten zum Visum vorzulegen. Er legt die Jahresrechnung und das Budget, nach erfolgter Prüfung durch die Revisoren, der Generalversammlung vor. Der Kassier zeichnet einzeln für PC und Bank. Die Mutationen leitet er an den Mitgliederverwalter weiter.

Mitgliederverwalter: Der Mitgliederverwalter führt die Datei aller Mitglieder und aktualisiert diese laufend. Die Mutationen sind an den Kassier weiterzuleiten. Er erledigt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die anfallende Korrespondenz bzgl. der Mitglieder.

Materialverwalter: Der Materialverwalter ist für die gute Aufbewahrung des Vereinsinventars verantwortlich und ist zuständig für das Vereinsarchiv. Er erstellt jährlich eine detaillierte Materialkontrolle z.H. der Kassaführung. Der Materialverwalter übernimmt die Verwaltung der Vereinsbekleidung, wobei er diese auch an eine Drittperson übergeben kann.

Beisitzer: Die Beisitzer können vom Vorstand für allfällige weitere Chargen herangezogen werden.

3.5. Revisoren

3.5.1. Die zwei ordentlichen Revisoren, sowie der Ersatzrevisor werden für 1 Jahr gewählt. Die zwei ordentlichen Revisoren, sowie der Ersatzrevisor, können für ein weiteres Amtsjahr wieder gewählt werden. Amtierende Vorstandsmitglieder können nicht als Revisoren gewählt werden.

3.5.2. Zwei Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Kassen (Stamm und Sujetkommission), die Buchführungen und das Budget. Sie erstatten der GV darüber Bericht.

3.6. Instruktoeren

3.6.1. Tambour- und Pfeiferinstruktoer werden für die Dauer eines Jahres durch die Vereinsversammlung gewählt.

3.6.2. Die Instruktoeren sind für die Durchführung und Gestaltung der Proben und Anlässe zuständig. Sie haben eine Absenzenliste zu führen. Die Instruktoeren haben ihr Programm untereinander zu koordinieren.

3.7. Tambourmajor

3.7.1. Der Tambourmajor wird von der ordentlichen Generalversammlung gewählt und ist wieder wählbar.

3.7.2. Der Tambourmajor ist an allen Vereinsanlässen der verantwortliche Zugchef. Er übernimmt im Einverständnis mit den Instruktoeren die Leitung.

3.8. Fähnrich

3.8.1. Der Fähnrich wird von der ordentlichen Generalversammlung gewählt und ist wieder wählbar.

3.8.2. Er vertritt den Verein nach vorgängiger Absprache mit dem Vorstand nach aussen.

3.9. Junge Garde

3.9.1. Die Tambouren- und Pfeiferclique Bubendorf führt unter dem Namen "Junge Garde der Tambouren- und Pfeiferclique Bubendorf" eine Untersektion mit separatem Reglement.

3.9.2. Dieses Reglement ist ein integrierter Bestandteil der Statuten.

4. Finanzen

4.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

4.1.1. Jahresbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern, Supportern und JG-Mitgliedern.

4.1.2. Instruktoerenbeiträgen: 50% des Aktivmitgliederbeitrags, gültig für alle Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder (exkl. Supporter), welche aktiv im Verein mitwirken.

4.1.3. Subventionen

4.1.4. Spenden und Gönnerbeiträgen

4.1.5. Uebrigen Einnahmen

4.2. Folgende Mitglieder sind beitragsfrei:

4.2.1. Hauptinstruktoeren während ihrer Amtszeit.

4.2.2. Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit (siehe 4.1.2.).

4.2.3. Ehrenmitglieder (siehe 4.1.2.)

4.2.4. Freimitglieder (siehe 4.1.2.)

4.3. Der Vorstand ist ermächtigt über Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, im Betrage bis Fr. 2'000.-- pro Jahr zu entscheiden. Übersteigt ein Einzelgeschäft den Betrag von Fr. 1000.--, ist die Genehmigung der Vereinsversammlung einzuholen.



- 4.4. Ohne Einwilligung des Vorstandes dürfen von Mitgliedern keine Geschäfte im Namen des Vereins getätigt werden. Die entsprechenden Rechnungen und Belege sind innert 14 Tagen an den Präsidenten weiterzuleiten.
- 4.5. Die Sujetkommission darf ihre Geschäfte ohne die Einwilligung des Vorstandes tätigen.

5. Allgemeines

- 5.1. Alle Mitglieder mit Ausnahme der JG-Mitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.
- 5.2. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht eine geheime Abstimmung fordert.
- 5.3. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit mit Stichtscheid des Präsidenten.
- 5.4. Vereinsmaterial kann leihweise an Mitglieder, gemäss separatem Reglement, abgegeben werden.
- 5.5. Vereinsmaterial kann gemäss separatem Reglement leihweise an Dritte abgegeben werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Statutenänderungen

- 6.1.1. Ein Antrag auf Änderung der Statuten kann vom Vorstand oder einem Mitglied an jeder ordentlichen Generalversammlung gestellt werden. Anträge haben gemäss Paragraph 3.1.4. zu erfolgen.
- 6.1.2. Für eine solche Änderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6.2. Vereinsauflösung

- 6.2.1. Solange mindestens 6 Mitglieder gewillt sind den Verein aufrecht zu erhalten, kann dieser nicht aufgelöst werden.
- 6.2.2. Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Inventar der Gemeindeverwaltung Bubendorf zur Verwahrung zu übergeben, bis sich in Bubendorf ein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck bildet.

6.3. Mitgliedschaft Verbände

Der Verein gehört dem Schweizerischen Tambouren-Verband (STV) und dem Zentralschweizerischen Tambouren- und Pfeifer-Verband (ZTPV) an.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. März 1993 und wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 31. März 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Tambouren und Pfeiferclique Bubendorf

Der Präsident

Der Aktuar

Hans-Ruedi Känel

Samuel Mundschin

Beilagen:
Reglement der Jungen Garde
Reglement Vereinsmaterial
Pflichtenheft Sujetkommission
Reglement Supporter
Bekleidungs - Reglement



Reglement der Jungen Garde

1. Name und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen "Junge Garde der Tambouren- und Pfeiferclique Bubendorf" besteht eine Vereinigung von Jungtambouren und Jungpfeifern.
- 1.2. Die Junge Garde hat zum Zweck:
 - Ausbildung von Tambouren und Pfeifern
 - Sicherstellung des Nachwuchses für den Stammverein
 - Teilnahme an Jungtambouren- und Pfeiferfesten
 - Erhalten und Fördern der Fasnachtstradition

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mindestalter: 8 Jahre
Höchstalter bei Eintritt: 16 Jahre, ansonsten Erwachsenen-Anfänger
Über die Aufnahme in die Trommel- und Pfeiferschule entscheidet die JG-Kommission oder der Vorstand des Vereins.
- 2.2. Ist ein Jungtambour oder Jungpfeifer fähig beim Stammverein mitzuwirken, so kann dies nach Rücksprache mit den Instruktoren und dem Einverständnis der Aktivmitgliedern bewilligt werden, in der Regel ab dem 16. Altersjahr. Der Jungtambour oder Jungpfeifer kann aber bis zum zurückgelegten 19. Altersjahr dazu angehalten werden, bei Anlässen und den hierzu notwendigen Proben bei der Jungen Garde mitzuwirken.

3. Finanzen

- 3.1. Die Finanzen der Jungen Garde werden durch den Stammverein getragen. Die Budgetposten für die JG sind im Budget des Stamms integriert.

4. Verwaltung

- 4.1. Die Verwaltung wird selbständig durch die JG-Kommission erledigt. Die Aufgaben der JG-Kommission werden vom Vorstand des Stammvereins übernommen, wenn die JG Kommission nicht aus mindestens Obmann und zwei Kommissionsmitgliedern besteht.
- 4.2. Die JG-Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - Obmann
 - Tambourinstruktor(en)
 - Pfeiferinstruktor(en)
 - max. 2 Elternvertreter (fakultativ)
 - Beisitzer (Bedingung siehe Nachfolgend)

Aus diesem Gremium ist ein Vize-Obmann zu wählen. Sind die Instruktoren keine Aktivmitglieder des Stammvereins, sind zwei Beisitzer (aktiver Tambour und aktiver Pfeifer) beizuziehen. Die JG-Kommission ist durch den Vorstand zu bestätigen.

- 4.3. Die Kommission wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt mit steter Wiederwählbarkeit.



5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Dem Vorstand ist für jede JG-Kommissionssitzung eine Einladung zugehen zu lassen.
- 5.2. Die Protokolle mit den Beschlüssen und Massnahmen der JG-Kommission sind dem Vorstand innert 10 Tagen nach der Kommissionssitzung zuzustellen.
- 5.3. Das Reglement der Jungen Garde ist ein Bestandteil der Statuten des Stammvereins.
- 5.4. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27. März 1993 und wurde von der ordentlichen Generalversammlung am 31. März 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Reglement Vereinsmaterial

1. Vereinsmaterial

Als Vereinsmaterial zählt sämtliches Material, das durch den Verein erworben, mitfinanziert oder gemeinsam erarbeitet wurde.

- 1.1. Der Materialverwalter ist für die Aufbewahrung des Vereinsinventars verantwortlich. Er erstellt jährlich eine detaillierte Materialliste z.H. der Kassaführung.
- 1.2. Vereinsmaterial kann unter Einwilligung des Vorstandes an Dritte vermietet werden. Gegen Unterzeichnung einer Empfangsbescheinigung, sowie einer Gebühr von Fr. 100.— pro Jahr, kann das Material durch den Materialverwalter ausgehändigt werden. Die Empfangsbescheinigung und Gebühr werden dem Kassier weitergeleitet. Beschädigungen gehen zu Lasten des Mieters.

2. Benützung des Vereinsmaterials

- 2.1. Das Vereinsmaterial kann zur einwandfreien Aufbewahrung dem Vereinsmitglied nach Hause mitgegeben werden.
 - 2.1.1. Vereinstrommeln werden gegen eine jährliche Miete entsprechend dem Zustand der Instrumente abgegeben, min. Fr. 50.--, max. Fr. 150.--.
- 2.2. Vereinsmaterial darf nur mit Kenntnisnahme des Materialverwalters mitgenommen werden. Ein Weiterleiten an Drittpersonen ist nicht erlaubt.
- 2.3. Das dem Vereinsmitglied anvertraute Material ist mit der entsprechenden Sorgfalt zu behandeln.
- 2.4. Mutwillig beschädigtes Material ist vom Benützer zu ersetzen.
- 2.5. Es ist Sache der einzelnen Mitglieder, die ihm anvertrauten Gegenstände entsprechend zu versichern.
- 2.6. Der Verein kann nach entsprechender vorheriger Anzeige jederzeit auf das Vereinsmaterial zurückgreifen.
- 2.7. Verschleissmaterial und Reparaturen gehen zu Lasten des Benützers.

3. Unter Vereinsmaterial fallen:

- Kellereinrichtung
- Mobiliar
- Büromaterial
- Instrumente (Trommeln und Rhythmusinstrumente)
- Majorstab
- Fahne
- Bekleidung
- Archivmaterial und Diverses

4. Schlussbestimmung

- 4.1. Das Reglement Vereinsmaterial ist ein Bestandteil der Statuten der Tambouren- und Pfeiferclique Bubendorf.
- 4.2. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27. März 1993 und wurde von der ordentlichen Generalversammlung am 31. März 2006, genehmigt und in Kraft gesetzt.



Pflichtenheft Sujetkommission

Art. 1

Die Sujetkommission besteht aus 3 - 5 Vereinsmitgliedern. Der Schneider kann eine Drittperson sein und bei den Sitzungen teilnehmen. Das Amt des Präsidenten wird innerhalb der Kommission festgelegt.

Art. 2

Die Kommission ist ein beratendes Gremium, aber nicht beschlussfähig. Es bringt die Vorschläge vor den Verein und lässt sie von diesem beschliessen.

Art. 3

Die Kommission soll dem Verein bis spätestens Mitte September 3-4 mögliche Sujet vorschlagen. Aus den Vorschlägen wählen die Aktivmitglieder durch Abstimmung ein Sujet für die nächste Fasnacht aus. Das Gestalten oder Organisieren einer Laterne, Requisites oder eines Fasnachtszettels soll freigestellt sein.

Art. 4

Bis spätestens Ende Oktober muss ein komplettes Kostüm inkl. Larve und dem entsprechenden Budget vorgestellt werden. An dieser Versammlung können noch Vorschläge angebracht werden. Nach dem Beschluss gibt es keine Änderungen mehr. Ebenso gilt dieses Datum als Anmeldeschluss für die Fasnacht. Der festgelegte Betrag muss innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung dem Verein überwiesen werden.

Art. 5

Die Kostüme sind den Fasnächtlern spätestens 6 Wochen vor der Fasnacht zugeschnitten und mit Nähanleitung zu übergeben.

Art. 6

Der Kommissionspräsident beruft die Sitzungen nach seinen Erwägungen ein, damit anfallende Probleme diskutiert und anschliessend dem Verein dargelegt werden können.

Art. 7

Der Kommissionspräsident ist vollumfänglich gegenüber dem Verein verantwortlich und hat auf alle Fragen Rede und Antwort zu stehen.

Art. 8

Die Organisation des Fasnachtsabends sowie die Verpflichtung der Tanzmusik entfallen aus den Pflichten der Sujetkommission.

Art. 9

Die Verwaltung des Kostümfonds wird dem Kassier übertragen. Der Kassier legt Ende Mai eine endgültige Abrechnung der vergangenen Fasnacht über das Kostüm inkl. aller Nebenkosten im Kommissionsbereich ab.

Art. 10

Das Pflichtenheft der Sujetkommission ist ein Bestandteil der Statuten der Tambouren- und Pfeiferclique Bubendorf.

Dieses Pflichtenheft, ersetzt dasjenige vom 27. März 1993 und wurde von der ordentlichen Generalversammlung vom 31. März 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt.



Reglement Supporter

1. Zweck

- 1.1. Mit dem Beitritt als Supporter in die Tambouren- und Pfeiferclique Bubendorf bezweckt man die finanzielle Unterstützung des Vereins.
- 1.2. Die Zweckbestimmung kann nicht geändert werden.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
- 2.2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich an der Generalversammlung neu festgelegt.

3. Eintritt

- 3.1. Der Eintritt ist mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages vollzogen.
- 3.2. Die Aufnahme wird an der GV nur noch bestätigt.

4. Austritt

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt, sofern dem Vorstand auf Ende Vereinsjahr (31. Dezember) der Austritt schriftlich eingereicht wird.
- 4.2. Wer seinen Verpflichtungen in finanzieller Hinsicht nicht nachkommt oder durch sein Verhalten der Clique schadet, kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV als Supporter ausgeschlossen werden.

5. Rechte der Supporter

- 5.1. Alle Supporter können die Veranstaltungen der Tambouren- und Pfeiferclique Bubendorf kostenlos besuchen. Alle Supporter erhalten vor jedem Anlass einen Gratis Eintritt für die kommende Veranstaltung.
- 5.2. Die Clique informiert halbjährlich über das Vereinsleben, möglichst in Form eines Anlasses mit allen Aktiven.
- 5.3. Die Supporter werden für den Bummel jedes Jahr schriftlich eingeladen.
- 5.4. Die Supporter werden an die GV schriftlich eingeladen und haben dort die gleichen Rechte (Stimmrecht) wie Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitglieder.
- 5.5. Jeder Supporter hat die Möglichkeit, sich in den Vorstand wählen zu lassen.

6. Pflichten der Supporter

- 6.1. Jeder Supporter hat die Pflicht, sich den Statuten und den Versammlungsbeschlüssen zu unterziehen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Das Reglement Supporter ist ein Bestandteil der Statuten der Tambouren- und Pfeiferclique Bubendorf.
- 7.2. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27. März 1993 und wurde von der ordentlichen Generalversammlung vom 31. März 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt.



Bekleidungs - Reglement

Art. 1

Jedes Aktivmitglied erhält leihweise eine Vereinsbekleidung, bestehend aus:

- 1 Hemd Kurzarm
- 1 Krawatte oder Foulard
- 1 T-Shirt

Die Krawatten und die Foulard werden immer erst vor einem Anlass an die Aktivmitglieder abgegeben. Nach dem Anlass werden diese wieder durch den Materialverwalter eingezogen. Die Vereinsbekleidung kann auf Antrag um weitere Bekleidungsstücke erweitert werden.

Art. 2

Zur Bekleidung ist grösste Sorgfalt zu tragen. Für selbstverschuldete Schäden und verlorenen Gegenstände hat das betreffende Mitglied selber aufzukommen. Der Vorstand kann verlangen, dass beschädigte Bekleidungsstücke neu ersetzt werden müssen. Schäden aller Art sind sofort dem Materialverwalter zu melden. Die Behebung von Schäden (wie und wo) bestimmt der Materialverwalter.

Art. 3

Der Präsident entscheidet über das Tragen der Vereinsbekleidung. Der Vorstand überwacht die Sorgfaltspflicht.

Art. 4

Beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist die komplette Vereinsbekleidung (gem. Art. 1) in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Die Kosten der Reinigung gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Art. 5

Bei Austritt werden keine Gebühren für die Bekleidung fällig.

Art. 6

Das Bekleidungs-Reglement ist ein Bestandteil der Statuten der Tambouren- und Pfeiferclique Bubendorf.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27. März 1993 und wurde anlässlich der Generalversammlung vom 31. März 2006, genehmigt und in Kraft gesetzt.

